

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01006 vom 15. Mai 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.01006

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01006 du 15 mai 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01006 del 15 maggio 2015

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art.

E. 1.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). 1. 3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen). 1. 4

Bei der Festsetzung des Valideneinkommens ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch ein beruflicher Aufstieg im Gesundheitsfall zu berücksichtigen, den eine versicherte Person normalerweise vollzogen hätte; dazu ist allerdings erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert worden wären. Die Absicht, beruflich weiterzukommen, muss durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Ablegung von Prüfungen etc. kundgetan worden sein. Die theoretisch vorhandenen beruflichen Entwicklungs- oder Aufstiegsmöglichkeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten wären (BGE 96 V 29; AHI 1998 S. 166 E. 5a, I 287/95; RKUV 1993 Nr. U 168 S. 97 E. 3b, U

110/92; Urteil des Bundesgerichts 9C_787/2010 vom 24. November 2010 E.

4.2 mit Hinweisen).

E. 1.5

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E.1 mit Hinweisen).

E. 1.6

Kann eine rentenberechtigte Person neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes Erwerbseinkommen erhöhen, so wird die Rente nur dann im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG revidiert, wenn die Einkommensverbesserung jährlich mehr als Fr. 1'500.-- beträgt (Art. 31 Abs. 1 in der seit 1. Januar 2008 anwendbaren Fassung des IVG).

Nach dem zwischen 1. Januar 2008 und 31. Dezember 2011 anwendbaren Abs. 2 von Art. 31 a IVG wurde für die Revision der Rente vom Betrag, der Fr. 1'500.-- übersteigt, nur zwei Drittel berücksichtigt. 2.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 16. Oktober 2013 (Urk. 2/1) erhob der Versicherte am 5. November 2013 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei ihm rückwirkend ab Juli 2008 eine ganze Invalidenrente auszurichten. Eventuell sei die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen betreffend das Valideneinkommen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (S. 2). Mit Vernehmlassung vom 5. Dezember 2013 (Urk. 7) beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer am 12. Dezember 2013 mitgeteilt wurde (Urk. 9) . Am 17. Dezember 2013 reichte der Beschwerdeführer eine Replik (Urk. 10) ein, wobei die Beschwerdegegnerin in der Folge auf eine Duplik verzichtete (Urk. 15), was dem Beschwerdeführer am 8. Januar 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 16). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die Herabsetzung der bisher ausgerichteten Dreiviertelrente damit, dass sich das Invalideneinkommen in den letzten Jahren verbessert habe, weshalb noch ein Invaliditätsgrad von 56 % bestehe und dem zufolge lediglich eine halbe Rente zuzusprechen sei (Urk. 8/144 S. 1).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber in seiner Beschwerde (Urk. 1) auf den Standpunkt, der Invaliditätsgrad liege bei mindestens 70 %, weshalb ihm eine ganze Rente zustehe (S. 8, Urk.

E. 2.3

Streitgegenstand bildet vorliegend die verfügte Herabsetzung der bisherigen Dreiviertelrente auf eine halbe Rente. Zu prüfen ist daher, ob im massgeblichen Vergleichszeitraum zwischen der Mitteilung vom 3. November 2008 (Urk. 8/112; zur Gleichstellung einer solchen Mitteilung in Bezug auf den Vergleichszeitpunkt mit einer rechtskräftigen Verfügung vgl. etwa Bundesgerichts Urteil 9C_882/2010 vom 25. Januar 2010 E. 3.2.1 mit Hinweisen) und der angefochtenen Verfügung vom 16. Oktober 2013 (Urk. 2/1) eine revisionsrechtlich bedeutsame Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, welche eine solche Herabsetzung der Rente rechtfertigt (vgl. E. 1.5). Die Parteien sind sich bezüglich des Umfangs

der (im Wesentlichen unveränderten) Arbeitsfähigkeit sowie der Tatsache, dass der Beschwerdeführer sein Einkommen in den letzten Jahren steigern konnte, einig (Urk. 8/137 S. 1, Urk. 8/144 S. 1, Urk. 1 S.

4 Art. 2). In Frage steht indessen - bei gegebenen Revisionsvoraussetzungen

die Berechnung des Validen- und des Invalideneinkommens (zur fehlenden Bindung an die ursprüngliche Invaliditätsschätzung vgl. etwa Bundesgerichts Urteile 9C_412/2014 vom 20. Oktober 2014 E. 2.2 und 9C_978/2014 vom 21. Oktober 2014 E. 4.2 mit Hinweisen). 3.

3.1. 3.1.1

Die Beschwerdegegnerin ging in ihrer Verfügung vom 16. Oktober 2013 (Urk. 2/1) bei der Berechnung des Valideneinkommens

mit Hinweis auf den Entscheid vom 26. November 2004 (Urk. 8/96-97) davon aus, der Beschwerdeführer hätte im Gesundheitsfall bei einer Bank eine Kaderstelle inne gehabt und

zog die Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2002, Tabelle 7, Sektor Dienstleistungen, Nr. 21 (Rechnungs- und Personalwesen), Anforderungsniveau 1+2 für Männer, heran. Dabei resultierte bei einer 40-Stunden-Woche ein monatliches Einkommen von Fr. 8'927.--, was aufgerechnet auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41,7 Stunden und angepasst an die Lohnentwicklung bis ins Jahr 2012 ein jährliches Valideneinkommen von

Fr. 126'934.-- ergab

(Urk. 8/96 S. 2,

Urk. 8/136 S. 5 f.). 3.1.2

Der Beschwerdeführer absolvierte von April 1982 bis April 1985 eine kaufmännische Lehre bei der damaligen Y.____ (Urk. 8/4) und arbeitete bis zu seinem Unfall im Oktober 1986 bei besagter Bank als kaufmännischer Angestellter in der Funktion eines Wertschriften-Sachbearbeiters (Urk. 8/6). Danach war er von Juni 1988 bis September 199

7 bei der Y.____ respektive der

B.____ AG

tätig; zunächst im Rahmen eines unentgeltlichen Arbeitstrainings (Urk. 8/23 -24) und danach als Mitarbeiter mit reduziertem Arbeitspensum im Stundenlohn (Urk. 8/48 , Urk. 8/67) . Vo n Oktober 1997 bis ins Jahr 2005 arbeitete der Beschwerdeführer in einem Pensum von 30 % bei der C.____ AG als Sachbearbeiter/Mitarbeiter Administration ; danach machte er sich auf dem Gebiet der EDV-Beratung selbständig (Urk. 8/67, Urk. 8/136 S. 2).

Vor diesem Hintergrund ist die Feststellung der Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer hätte als Gesunder im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung eine Kaderposition bei einer Bank inne gehabt (Urk. 2 /1 Verfügungsteil 2 S. 3) , nicht zu beanstanden. Es kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (vgl. E. 1.4) davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall seine berufliche Karriere bei der B.____ AG respektive bei einem andere n

Bank institut fortgesetzt und nach über 20jähriger Tätigkeit im Finanzdienstleistungsbereich eine entsprechende Kaderstelle bekleidet hätte . 3.1.3

In Übereinstimmung mit der Beschwerdegegnerin (vgl. E. 3.1.1) ist für die Ermittlung des Valideneinkommens

auf die Tabellenlöhne der LSE

abzustellen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_486/2013 vom 4. November 2013 E. 4 mit Hinweisen) , wobei es sich allerdings rechtfertigt , nicht von den

Tabellen löhne n der LSE 2002 auszugehen , sondern

jene der LSE 2010 heranzuziehen . Die von der Beschwerdegegnerin der Berechnung zugrunde gelegten

Tabellen löhne für Dienstleistungen im Rechnungs- und Personalwesen sind für die vorliegenden Belange

zudem nur bedingt aussagekräftig, erfassen besagte Dienstleistungen doch neben den hier in Frage stehenden Finanzdienstleistungen zahlreiche weitere und vorliegend nicht relevante Tätigkeiten. Entsprechend kann zur Ermittlung des hypothetischen Valideneinkommens

von der

LSE 2010 ausgegangen werden , welche für Finanzdienstleistungen spezifische Lohnangaben enthält. Dabei hätte der Beschwerdeführer im Jahr 2010 bei einer 40-Stunden-Woche mit einem monatlichen Bruttolohn (inklusive Sonderzahlungen) von Fr. 13'095.-- rechnen können (Tabelle TA1, Ziff. 64 Finanzdienstleistungen Total, Anforderungsniveau 1+2, Männer), was aufgerechnet auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41,5 Stunden (vgl. Die Volkswirtschaft 3/4-2015 S. 88 Tabelle B9.2 lit. K) und angepasst an die Lohnentwicklung bis 2012 (Index 2150 auf Index 2188, vgl. Die Volkswirtschaft 3/4-2015 S. 89 Tabelle B10.3 Nominal Total Männer) einem jährlichen Bruttolohn von Fr. 1 65'91 4.30 entspricht ([Fr. 13'095.-- : 40] x 41.5 x

E. 7

Abs. 2 ATSG).

E. 10

S.

3).

E. 12

- Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub
Schleiffer
Marais

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.